

Zu Ziffer 6.4 - Amtshindernisse

1. Amtshindernis des ersten Bürgermeisters als ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied

Gem. Art 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 GO kann der erste Bürgermeister das Amt als Gemeinderatsmitglied nicht antreten (Vorrang des Bürgermeisteramtes).

Der in der **Bürgermeisterstichwahl** vom 29.03.2020 gewählte Bewerber Rainer Gegner hat die Wahl vorbehaltlos angenommen, sodass er das ihm durch die **Marktgemeinderatswahl** vom 15.03.2020 zugefallene Ehrenamt eines Gemeinderatsmitgliedes kraft Gesetzes nicht antreten kann. Es liegt deshalb diesbezüglich ein Amtshindernis vor.

2. Nachrücker für gewählten Bürgermeister Rainer Gegner

Der Wahlausschuss stellt als nächsten **Listennachfolger** des Wahlvorschlages mit dem Kennwort SPD Herrn **Tobias Beck (1.619 gültige Stimmen)** fest. Herr Beck rückt deshalb auf den jetzt zu besetzenden Sitz des Wahlvorschlages der SPD nach.

Ein Amtshindernis liegt nicht vor. Herr Beck hat vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeindewahlausschusses die Wahl mit Erklärung vom 28.03.2020 angenommen.

3. Erster Ersatzmann für den Wahlvorschlag mit dem Kennwort SPD

Rainer Gegner wird gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und § 92 Abs. 1 und 2 GLKrWO erster Ersatzmann für den Wahlvorschlag der SPD.

4. Weitere als ehrenamtliche Marktgemeinderäte gewählte Personen

Bei den übrigen gewählten Personen liegen Amtshindernisse **nicht** vor. Die gewählten Personen erhalten deshalb ihr Amt.